

Erster Teil

Einführung in das Exekutionsrecht

I. Grundlagen

A. Wesen

1. Eigenmachtverbot und staatliches Exekutionsmonopol

Die eigenmächtige Verschaffung beanspruchter Leistungen ist verboten (§ 19 ABGB). Es ist allein Sache des Staates, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu setzen: Der berechtigte **betreibende Gläubiger** hat grundsätzlich das Gericht zur Durchsetzung seines vollstreckbaren Anspruchs anzurufen. Dieses übt dann auf den leistungsunwilligen **Verpflichteten** unmittelbaren **staatlichen Zwang** aus und verhilft so dem Gläubiger zu der ihm zustehenden Leistung.

Das Zwangsvollstreckungs- oder Exekutionsrecht ist somit die Summe der Normen, die das Verfahren zur Umsetzung vollstreckbarer Ansprüche in tatsächliche Leistungen durch unmittelbare staatliche Zwangsgewalt regelt.

Auch ein Schiedsgericht ist nicht in der Lage, Vollstreckungshandlungen zu setzen, die Parteien können dergleichen auch nicht vereinbaren (Art I EGEO). Die Durchsetzung von Schiedssprüchen ist Sache der Gerichte (§ 1 Z 16 EO).

2. Durchsetzung von Anspruchsgrundlagen – Exekutionstitel

a) Leistungsentscheidungen im streitigen und außerstreitigen Erkenntnisverfahren

Basis jedes Zivilprozesses ist die Geltendmachung einer tatsächlichen oder vermeintlichen privatrechtlichen Anspruchsgrundlage.

- Das **materielle Recht** für sich vermag dem Anspruchsberechtigten nicht zu seinem Recht zu verhelfen; es knüpft an generell abstrakte Tatbestände Rechtsfolgen.
Deren Existenz allein führt im Idealfall zu einem, dem materiellen Recht entsprechenden Verhalten, ohne dass es einer gerichtlichen Dazwischenkunft bedürfte.

- Werden die Normen des materiellen Rechts nicht befolgt, so ist der Zivilrechtsweg, das streitige **Erkenntnisverfahren**, zu beschreiten: Es dient der Abklärung, ob der Anspruch tatsächlich besteht und auch beweisbar ist, **es beantwortet die eingebrachte Klage mit einem Urteil**.

Zu unterscheiden sind folgende Fallkonstellationen:

- Soll über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses eine **Feststellung** erfolgen, so erreicht der Kläger im Erfolgsfall mit Rechtskraft des Urteils sein Verfahrensziel.
- Gleiches gilt, wenn Rechte oder Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien abgeändert oder aufgehoben werden sollen, wenn das Gericht mithin eine **Rechtsgestaltung** vornehmen soll.
- Wenn allerdings dem Beklagten ein Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegt wird, wenn das Gericht ihn zu einer Leistung verpflichten soll, so bedarf es nach Rechtskraft der Sachentscheidung eines zusätzlichen Schrittes:

Die Einhaltung des im Urteil enthaltenen Verhaltensbefehls ist bei Nichterfüllung nach den Bestimmungen der EO mit Zwangsvollstreckung durchzusetzen.

Mithin sind im Rahmen des streitigen Zivilprozessrechts allein **Leistungsurteile** Gegenstand der Zwangsvollstreckung, sofern Rechtskraft eingetreten ist oder aber ein die Rechtskraft nicht aber die Vollstreckbarkeit hemmendes Rechtsmittel offensteht, so wie dies bei der außerordentlichen Revision gegen Berufungsurteile (§ 505 Abs 4 ZPO) der Fall ist (§ 1 Z 1 EO). Sie sind **Exekutionstitel nach § 1 Z 1 EO**. S dazu unten Vierter Teil III.

Der zivilrechtliche Anspruch des Gläubigers wird mit dem Entstehen des Exekutionstitels zum vollstreckbaren Anspruch.

Auch Leistungsbeschlüsse aufgrund eines **außerstreitigen Erkenntnisverfahrens** sind vollstreckbar (§ 1 Z 6 EO).

- b) Keine Ausschließlichkeit der Leistungsentscheidung als Basis für die Zwangsvollstreckung

Neben den genannten Leistungsentscheidungen nach Anspruchsgrundlagen-durchsetzung (§ 1 Z 1 bis 4 und 6 EO) nennt die EO noch zahlreiche weitere Grundlagen für die Zwangsvollstreckung.

Diese Urkunden sind in §§ 1 und 2 EO aufgezählt; zu unterscheiden ist – neben gerichtlichen – zwischen verwaltungsbehördlichen und nichtbehördlichen **Exekutionstiteln**. S unten Vierter Teil III.

3. Dreigleisigkeit staatlicher Zwangsvollstreckung

Die staatliche Zwangsvollstreckung ist dreigleisig:

Privatrechtliche Ansprüche (seien es bürgerlich rechtliche oder sonderprivatrechtliche, wie etwa arbeitsrechtliche) unterliegen der Zwangsvollstreckung durch die **Gerichte** nach den Bestimmungen der EO und des EGEO;

Verwaltungsbehördliche Individuelle Leistungsbescheide sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG wv BGBl 1991/53 idF BGBl I 2020/118) von den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu vollstrecken (§ 1 VVG), es sei denn die Exekution wird durch besondere Vorschrift den Gerichten zugewiesen (§ 1 Z 10 bis 15 EO).

Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts sowie Bund, Länder und Gemeinden können die Eintreibung einer **Geldleistung** unmittelbar beim Exekutionsgericht beantragen. Andere juristische Personen öffentlichen Rechts können dies nur, soweit ihnen zur Eintreibung einer Geldleistung die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist (§ 3 Abs 3 VVG).

Abgabenbehördliche Zahlungsbescheide, Rückstandsausweise, oder Lastschriftanzeigen unterliegen der Zwangsvollstreckung nach der Abgabensexekutionsordnung (AbgEO).

Merke

Verwaltungsbehördliche wie finanzbehördliche Exekutionen erfassen Mobilien, nicht aber Liegenschaften und sonstige Vermögensrechte.

4. Grundprinzipien

a) Spezialitätsprinzip und Prioritätsprinzip – Singularexekution statt Generalexekution

Es gilt das **Spezialitätsprinzip**: Durch eine laufende Exekution wird nicht auf das gesamte Schuldnervermögen gegriffen, vielmehr **auf einzelne Vermögensgegenstände**, an denen der betreibende Gläubiger ein gerichtliches Pfändungspfandrecht begründen lässt. Da hier jeder Gläubiger für sich handelt, sprechen wir von **Singularexekution**. Reicht der Verkaufserlös gepfändeter Sachen nicht hin, um eine vollständige Gläubigerbefriedigung zu erreichen, so wird dieser Vorgang wiederholt, meist aber von vornherein so viel gepfändet, dass eine Gläubigerbefriedigung zumindest absehbar erscheint. Erfasst werden hierbei **Mobilien** (Fahrnisse, Forderungen und andere Vermögensrechte) ebenso wie **Immobilien**.

Das zuvor erwähnte Spezialitätsprinzip wird durch die seit Inkrafttreten der GREx geschaffene Möglichkeit zur Exekutionsantragstellung, ohne ein Exekutionsmittel zu nennen, allerdings zurückgedrängt (*Mohr*, VbR 2021/46, 80). Diesbezüglich ist auf § 19 Abs 2 EO (**einfaches oder kleines Exekutionspaket**) und § 20 EO (**erweitertes Exekutionspaket**) zu verweisen. Beantragt ein Gläubiger wegen einer Geldforderung die Exekution, ohne ein

Exekutionsmittel zu nennen, kommt „automatisch“ das kleine Exekutionspaket nach § 19 Abs 2 EO zur Anwendung. Dieses umfasst die Exekution auf bewegliche Sachen und Papiere nach § 249 EO, die Exekution auf wiederkehrende Geldforderungen (insbesondere nach § 295 EO) und die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach § 47 EO. Neben der Möglichkeit, das kleine Exekutionspaket nach § 19 Abs 2 EO zu beantragen, kann der Gläubiger auch das erweiterte Exekutionspaket nach § 20 EO wählen. Das erweiterte Exekutionspaket umfasst – neben den Exekutionsmitteln aus dem kleinen Exekutionspaket (§ 19 Abs 2 EO) – die dort nicht erfassten Fälle der Forderungsexekution und die Exekution auf Vermögensrechte, somit alle Exekutionsmittel der Exekution auf das bewegliche Vermögen und die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach § 47 EO; auch im Rahmen des erweiterten Exekutionspakets hat der Gläubiger allerdings die Möglichkeit, etwas anderes zu beantragen, also Exekutionsmittel explizit zu nennen (vgl § 20 Abs 1 EO). Wird das erweiterte Exekutionspaket beantragt, ist ein Verwalter zu bestellen (§ 20 Abs 1 S 2 EO), dem die Ermittlung der Vermögensobjekte, die Auswahl der geeigneten Objekte und die Durchführung des Verfahrens obliegt (zu Details s *Mohr*, ÖJZ 2021/186, 1015); vgl zum kleinen und erweiterten Exekutionspaket noch genauer unten Vierter Teil, IV. A. 1.

Die EO bekennt sich überdies zum **Prioritätsprinzip**: Jeder einzelne **singulare Spezialvollstreckungsakt** unterliegt einer **zeitlichen Reihung**: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“

Von verschiedenen Gläubigern begründete Pfandrechte sind daher nach Rängen zu reihen, wobei das jeweils vorrangige Pfandrecht, wenn möglich vollständig zu befriedigen ist und ein nachrangiges nur aus etwa verbliebenem Realisat der verkauften Pfandsache berücksichtigt wird.

Anders im Rahmen der Insolvenzordnung – IO. An die Stelle der **Spezial-exekution** der EO tritt im Insolvenzverfahren die **Generalexekution**, an die Stelle des **Prioritätsprinzips** das **Paritätsprinzip**:

Ein Exekutionstitel iSd § 1 EO ist dort nicht von Nöten, es muss etwa kein Gerichtsurteil erstritten werden. Dem einzelnen Gläubiger ist die individuelle Rechtsverfolgung verboten (§ 10 IO); an ihre Stelle tritt eine **kollektive Rechtsverfolgung**, eine **Generalexekution**:

Das **Insolvenzverfahren** fasst die Gläubiger in einem einheitlichen Verfahren zusammen, die Insolvenz des Schuldners macht sie zu einer Verlustgemeinschaft, die einen **Ausfall**, die Differenz zwischen geschuldetem und im Insolvenzverfahren erhaltenen Betrag (Quote), **verhältnismäßig** tragen muss.

Durch die Verfahrenseröffnung bildet sich die **Insolvenzmasse**. Sie besteht aus dem pfändbaren Schuldnervermögen zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung und seinem pfändbaren Erwerb während des Verfahrens (§ 2 Abs 2 IO).

Die **Insolvenzmasse unterliegt mit dem Beschluss auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Insolvenzbeschluss**, es entsteht daran Verstrickung, aus ihr werden die Gläubiger befriedigt. Die Insolvenzgläubiger müssen ihre Forderungen im Insolvenzverfahren anmelden. Der Insolvenzverwalter trägt sie in ein Anmeldeverzeichnis ein.

Er hat sich zu jeder Forderung in einer **Prüfungstagsatzung** zu äußern; bestreitet weder er die Forderung noch ein bestreitungsbefugter anderer Gläubiger, so ist die Forderung **insolvenzmäßig festgestellt** und im Rahmen insolvenzmäßiger Befriedigung zu berücksichtigen.

Die Insolvenzgläubiger sind gleichmäßig nach Quoten zu befriedigen: Paritätische Gläubigerbefriedigung aufgrund von Zwangsvollstreckungsparametern.

b) Geldexekution und Naturalexekution – direkte und indirekte Exekution

Soll mit der Exekution ein Zahlungsanspruch befriedigt werden, sprechen wir von **Zahlungsexekution**. Die EO sieht dazu den Zugriff auf Immobilien (§§ 88 bis 247 EO) wie auf Mobilien (§§ 249 bis 345 EO) vor.

Die **Mobiliarexekution** umfasst die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen (Fahrnisse), auf Forderungen und auf andere Vermögensrechte des Verpflichteten.

Die Zahlungsexekution ist überdies stets eine **direkte Exekution**: Der im Exekutionstitel vorgesehene faktische Zustand wird durch Wegnahme und Veräußerung von Vermögensstücken des Verpflichteten hergestellt.

Sind dagegen Individualleistungen Gegenstand der Zwangsvollstreckung, so greift die **Individualleistungsexekution (Naturalexekution)**; sie soll dem betreibenden Gläubiger womöglich die Sache oder das Verhalten des Verpflichteten verschaffen, welche der Exekutionstitel vorsieht.

Anders als die Zahlungsexekution kommt die Naturalexekution mit den Mitteln der direkten Exekution mitunter nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn der Verpflichtete eine unvertretbare Handlung, eine Duldung oder Unterlassung schuldet (§§ 354, 355 EO).

Hier sieht die EO die **indirekte Exekution** durch Geld- und letztlich auch Haftstrafen zur Willensbeugung vor (§§ 355 bis 366 EO).

Andere Formen der Individualleistungsexekution betreffen: Herausgabe oder Leistungen beweglicher Sachen, Überlassung oder Räumung unbeweglicher Sachen, Einräumung oder Aufhebung bürgerlicher Rechte, Aufhebung einer Gemeinschaft (durch Real- oder Zivilteilung), Grenzberichtigung, Bewirkung vertretbarer Handlungen (§§ 346 bis 353 EO).

Schuldet der Verpflichtete die Abgabe einer Willenserklärung, so ersetzt das rechtskräftige Urteil die Willenserklärung (§ 367 EO).

Dem betreibenden Gläubiger einer ergebnislosen Individualleistungsexekution steht aber auch die **Interessenklage** (§ 368 EO) offen, mit der er seinen

Schaden durch die Nichterfüllung der Individualleistung einklagt; mit dem erstrittenen Urteil kann er dann Geldexekution führen.

Vor Einbringung der Interessenklage ist freilich auf die Fortsetzung der Individualleistungsexekution zu verzichten.

B. Verfahrensüberblick – Gerichte und Gerichtspersonen

Jedes **Exekutionsverfahren** setzt einen gültigen **Exekutionstitel** voraus (§ 1 S 1 EO; vgl bereits oben I. A. 2). **Das Exekutionsverfahren zur Hereinbringung von Geldleistungen (Geldexekution) zerfällt in drei Teile:**

- Das **Bewilligungsverfahren**: Die anspruchsberechtigte Partei bringt einen Exekutionsantrag ein, der bei Vorlage aller Voraussetzungen mit einem **Exekutionsbewilligungsbeschluss** beantwortet wird.
- Das **Vollzugsverfahren**: In diesem Stadium des Exekutionsverfahrens werden Vollzugshandlungen gesetzt. So werden zB Fahrnisse durch pfandweise Beschreibung **gepfändet und verwertet**, Forderungen mittels Doppelverbot gepfändet und dem betreibenden Gläubiger mit gerichtlichem Beschluss zur Einziehung überwiesen oder vom Verwalter geltend gemacht.
- Das **Verteilungsverfahren**: Durch Verwertung erzielte Erlöse werden nach dem Prioritätsprinzip auf den/die betreibenden Gläubiger mit **Verteilungsbeschluss** aufgeteilt.

Für alle einzelnen Verfahrensschritte ist das nach §§ 4, 5b und 5c EO örtlich zuständige **Exekutionsgericht** (§ 3 EO) berufen. Exekutionsgerichte sind stets Bezirksgerichte. S dazu im Einzelnen Zweiter Teil.

Die Beiziehung fachmännischer Laienrichter (so wie im Erkenntnisverfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten) findet im Exekutionsverfahren nicht statt, auch dann nicht, wenn ein Urteil eines Arbeits- oder Sozialgerichts vollstreckt werden soll (§ 50 EO).

Der funktionellen Zuständigkeit des **Rechtspflegers** kommt neben dem **Richter** große Bedeutung zu (§ 17 Abs 2 RPfLG).

Die Ausübung unmittelbaren Zwangs bei Vollzugshandlungen (Pfandweise Beschreibung, Taschenpfändung, Wegnahme, Versteigerung usw) obliegt entweder dem **Gerichtsvollzieher (Vollstreckungsorgan)** oder dem **Verwalter** (in Exekutionssachen).

Beachte

Der Verwalter hat die Befugnisse eines Vollstreckungsorgans, mit Ausnahme der Zwangsbefugnisse nach § 26a EO (vgl § 81 Abs 1 EO).

Alle Gerichtsstände der EO sind Zwangsgerichtsstände; Prorogationen sind daher generell wirkungslos (§ 51 EO).

C. Parteien und vom Verfahren tangierte Personen

Das Exekutionsverfahren ist grundsätzlich ein **Zweiparteienverfahren**, in dem betreibender Gläubiger und Verpflichteter einander gegenüberstehen.

Betreibender Gläubiger ist, wer einen Exekutionstitel (§ 1 EO) zu seinen Gunsten aufweisen kann, wer mithin anspruchsberechtigt ist (§ 5 Abs 1 EO).

Verpflichteter ist der im Exekutionstitel als Schuldner Ausgewiesene (§ 4 EO).

Soll die Exekution für oder gegen andere Personen als die im Exekutionstitel Genannten geführt werden, so ist die erfolgte Einzelrechtsnachfolge nach Titelerlass mittels öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde nachzuweisen (§ 9 EO).

Kann eine solche nicht beigeschafft werden, so hat der (neue) betreibende Gläubiger gegen den (neuen) Verpflichteten die **Titelergänzungsklage (Purifikationsklage)** nach § 10 EO zu erheben, mit der die Validität des Exekutionstitels für den neuen betreibenden Gläubiger oder gegen den neuen Verpflichteten, mithin das *Bestehen eines Vollstreckungsanspruchs des Klägers gegen den Staat festgestellt* werden soll (SZ 50/30, JBl 1989, 453).

Dieser dem Exekutionsverfahren vorgeschaltete Zivilprozess folgt den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen der JN und den Verfahrensregeln der ZPO.

Im Exekutionsverfahren herrscht **Vertretungsfreiheit**: Das Einschreiten Bevollmächtigter ist zulässig, es gibt keine Anwaltspflicht, weder vor dem BG noch vor dem Gerichtshof (§ 52 EO).

Dritte werden von einem Exekutionsverfahren in verschiedenen Fällen tangiert:

Ist das Exekutionsobjekt eine Forderung, ein Anspruch oder ein vergleichbares Vermögensrecht, das dem Verpflichteten gegen den Dritten zusteht (zB Arbeitslohnforderung), so wird dieser als **Drittschuldner** in das Verfahren einbezogen.

Das Exekutionsverfahren in gemeinschaftliches Wohnungseigentum oder in Miteigentum tangiert letztlich auch den nicht im Exekutionsverfahren stehenden Miteigentümer.

Auch versehentlich kann ein Dritter in das Verfahren involviert werden, etwa wenn eine ihm gehörende aber beim Verpflichteten vorgefundene Fahrnis gepfändet wurde. Dem Dritten bleibt hier letztlich die Exszindierungsklage (§ 37 EO), mit der die Teilaufhebung der Exekutionswirkungen für die im Fremdeigentum stehende Sache erreicht werden soll.

D. Vollstreckbarer Anspruch und Vollstreckungsanspruch

Ein zivilrechtlicher Anspruch, der in einem Exekutionstitel verbrieft ist, wird dann zum **vollstreckbaren Anspruch**, wenn auf dem Exekutionstitel eine (**Rechtskraft- und**) **Vollstreckbarkeitsbestätigung** (§ 7 Abs 2 EO) angebracht ist.

Voraussetzung für ihre Erteilung ist der Ablauf von Leistungs- und Erfüllungsfristen, mithin die Fälligkeit der geschuldeten Leistung; bei gerichtlichen Titeln auch die Unzulässigkeit von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die geeignet sind, den Eintritt der Vollstreckbarkeit hinauszuzögern.

Beachte

Im **vereinfachten Bewilligungsverfahren** ist anders als im **regulären** (§ 54 Abs 3 EO) die Vorlage des Exekutionstitels samt Vollstreckbarkeitsbestätigung nicht erforderlich (§ 54b Abs 2 Z 1 e contr. iVm § 7 Abs 1 und 2 EO).

Das bedeutet nicht, dass eine solche hier entbehrlich wäre: Dem betreibenden Gläubiger ist nach Einspruch des Verpflichteten (§ 54c EO) die Titelvorgabe mit Vollstreckbarkeitsbestätigung aufzutragen (§ 54d EO).

Hat der betreibende Gläubiger einen **vollstreckbaren Anspruch**, so **entsteht bei Vorliegen aller Verfahrensvoraussetzungen ein korrespondierender Vollstreckungsanspruch gegen den Staat**:

Es ist dies die exekutionsrechtliche Ausprägung des Justizgewährungsanspruchs, der uns bereits im Zivilprozess als Rechtsschutzanspruch begegnet und der auch im Insolvenzverfahren als Teilnahmeanspruch wiederzufinden ist.

Zu den Verfahrensvoraussetzungen/Exekutionsvoraussetzungen s unten Vierter Teil IV. B.

E. Pfändung und Verstrickung

Durch die **Pfändung** wird das **Pfändungspfandrecht** an der in Exekution gezogenen Sache begründet und es entsteht **Verstrickung**: Die Verfügungsgewalt (nicht die Inhaberschaft) geht vom Schuldner auf den Staat über.

Es herrscht das **Verbot der Kahlpfändung**: Kraft gesetzlicher Vorschrift unpfändbare Sachen oder Geldbeträge haben dem Schuldner zu verbleiben; sie sind daher **nicht der Exekution unterworfen** (zB der Katalog unpfändbarer Fahrnisse in §§ 250, 251, 252 EO oder das Existenzminimum nach §§ 291a ff EO iVm den Existenzminimumtabellen).

Beachte

Mitunter kommt es gar nicht zu einer Pfändung, so bei der Immobiliarexekution: Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung von Liegenschaften kommen ebenso ohne Pfändung aus wie die Begründung einer Zwangshypothek; diese verschafft dem betreibenden Gläubiger nur eine Sicherheit, über die er in der Folge verfügen kann, ist aber ebenfalls keine Pfändung.

F. Verwertung

Im Rahmen des Verwertungsverfahrens werden die gepfändeten Exekutionsobjekte einer bestmöglichen Versilberung zugeführt. Versteigerung und freihändiger Verkauf sind zwei von mehreren Beispielen.

G. Verteilung

Tritt nur ein betreibender Gläubiger auf, so wird der Erlös ihm ausgehändigt, soweit seine Forderung nach Kapital samt Zinsen und Nebengebühren und Verfahrenskosten reicht. Im seltenen Fall verbleibenden Überschusses ist das restliche Realisat dem Verpflichteten zu erstatten.

Treten mehrere betreibende Gläubiger auf, so ist hinsichtlich der Verteilungsmasse aller gepfändeten und verkauften Gegenstände ein **Verteilungsbeschluss** auf der Basis der Spezialität und Priorität der Rechtsdurchsetzung zu fällen.

II. Rechtsquellen**A. Die Rechtsquellen des Exekutionsverfahrens**

Grundlage des gerichtlichen Zwangsvollstreckungsrechts ist das **Gesetz vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO) RGBI 1896/79 (ausgegeben und versendet am 6. Juni 1896)**.

Die Exekutionsordnung wurde durch ein **Einführungsgesetz (EGEO)** mit ergänzenden Bestimmungen mit 1. Jänner 1898 in Kraft gesetzt (Art I EGEO). Das EGEO wurde mit BGBl 1953/6 wiederverlautbart und mit dem GBG (BGBl 1955/39), der EO-Novelle 1991 (BGBl 1991/628), dem Ersten Bundesrechts-Bereinigungsgesetz – 1. BRBG (BGBl I 1999/191) und der Gesamtreform zum Exekutionsrecht – GREx (BGBl I 2021/86) geändert.

Die Abkürzung „EO“ wurde, obwohl bereits allgemein in Gebrauch, erst mit der EO-Novelle 2005 BGBl I 2005/68 amtlich in die Gesetzesüberschrift eingefügt.